

Rechnungslegung

Standardsetting international 2

- IAS 39: Überarbeiteter Vorschlag zur Fair Value-Option 2
- Weitere Interpretationen veröffentlicht 2
- IAS/IFRS für den Mittelstand 2
- Diskussionspapier zur Lageberichterstattung angekündigt ... 3
- Offizielle IASB-Übersetzung von IFRIC 2 fehlerhaft 3
- Ownership/Settlement-Approach des FASB 3
- Fortentwicklung der Kapitalabgrenzung in IAS 32 4
- Übersetzung aller IAS/IFRS veröffentlicht 4

Standardsetting in Europa 4

- Endorsement des IFRS 2 4
- Endorsement-Entwurf zu IFRIC 2 4
- Endorsement-Empfehlung zur Fair Value-Option durch die EFRAG vorgeschlagen 4
- EU drängt auf mehr Einfluss beim IASB 4
- „Financial Instruments Working Group“ eingesetzt 5
- Zweites deutsches Mitglied in die Technical Experts Group der EFRAG berufen 5

Standardsetting in Deutschland 5

- Bekanntmachung des DRS 15 „Lageberichterstattung“ 5
- Bekanntmachung des DRÄS 2 5
- E-DRÄS 3 veröffentlicht 5
- E-RIC 2 zur Bilanzgliederung nach IAS 1 veröffentlicht 5
- IDW-Stellungnahme zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS als Entwurf vorgelegt 6
- Anerkennungsvertrag mit der DPR unterzeichnet 6
- Regierungsentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zur Jahresmitte angekündigt 6

Prüfung

Standardsetting international 7

- Standardisierungsaktivitäten der IFAC 7
- Public Interest Oversight Board (PIOB) 7
- Basel II 8

Standardsetting in Europa 8

- Umsetzung von Basel II in der Europäischen Union 8
- Vereinheitlichung der Qualifikationen in den rechnungslegenden und prüfenden Berufen 8

Standardsetting in Deutschland 8

- Prüfungsstandards des IDW 8
- Entwurf VO 1/2005 9
- Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) 9
- Nationale Umsetzung von Basel II 9
- Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) 9

Glossar

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

die StandardSetter haben im ersten Quartal 2005 den in den Vorjahren eingeschlagenen Weg der Internationalisierung von Rechnungslegung und Prüfung mit unverminderter Dynamik fortgesetzt. Letztlich war auch nichts anderes zu erwarten: die durch Richtlinien und Verordnungen aus Brüssel vorgezeichneten Zeitpläne lassen keine Verschnaufpause zu.

Die StandardSetter setzen durch ihre ungebremsste Aktivität die Anwender unter Druck. Diese beklagten zuletzt immer lauter die Lawine neuer Vorschriften und die dadurch verursachte Unruhe in der Rechnungslegung und Prüfung. Immer mehr Experten befürchten, dass die Flut neuer Vorschriften mehr Kosten als Nutzen bringen wird. Unabhängig von den Anwendern häufen sich aber auch die Anzeichen dafür, dass die StandardSetter selbst diesem Druck nicht mehr gewachsen sind. Das IASB erhebt beispielsweise den Anspruch, international anerkannte Rechnungslegungsstandards zu schaffen, und übersetzt seine Standards und Interpretationen in unterschiedliche Sprachen (unter anderem auch ins Deutsche). Gerade diese Übersetzungen stellen den Leser aber nicht selten vor große Verständnisprobleme. Neben einer holprigen Sprache und falsch verwendeten Termini wird insbesondere kritisiert, dass die Übersetzer mit der Materie nicht ausreichend vertraut sind, um den Sachverhalt in Deutsch richtig wiederzugeben. Aktuelles Indiz ist die offizielle IASB-Übersetzung des IFRIC 2 „Members´ Shares in Co-operative Entities and Similar Instruments“. Fachlich ist zu kritisieren, dass ein Geschäftsanteil nie – wie in der übersetzten Version des IFRIC 2 unterstellt – in verbriefter Form vorliegt und dass IFRIC 2 nicht die Bilanzierung von „Geschäftsanteilen“, sondern von „Geschäftsguthaben“ regelt. Dem Übersetzer sind offensichtlich die Besonderheiten der genossenschaftlichen Finanzverfassung nicht bekannt!

Es ist davon auszugehen, dass sich solche Probleme im Rahmen der offiziellen EU-Übersetzungen noch vervielfältigen werden. In Brüssel müssen die übernommenen englischsprachigen Standards und Interpretationen des IASB (ca. 2.000 Seiten) in die anderen 19 Amtssprachen übersetzt werden. Die babylonische Sprachverwirrung ist vorprogrammiert! Der DGRV hat bei den zuständigen Institutionen seine Unterstützung bei der Übersetzung relevanter Texte ins Deutsche angeboten.

Der Vorstand

Standardsetting international

IAS 39: Überarbeiteter Vorschlag zur Fair Value-Option

Im Februar 2005 hat der Mitarbeiterstab des IASB eine überarbeitete Fassung des im Dezember 2004 vorgestellten Vorschlags für eine neue Fair Value-Option (↪ [StandardSettingReport 4/2004](#)) vorgelegt. Diese überarbeitete Fassung berücksichtigt die seit Ende letzten Jahres eingegangenen Stellungnahmen. In der aktuellen Fassung gilt zwar weiterhin die Aussage, dass die Fair Value-Option nur dann anwendbar ist, wenn eine erfolgswirksame Zeitbewertung zu relevanteren Informationen führt. Im Gegensatz zur Dezember-Version wurden aber die konkreten Voraussetzungen zur Anwendung der Fair Value-Option weiter konkretisiert:

- Durch die Fair Value-Bewertung wird eine inkonsistente Bewertung oder ein inkonsistenter Ansatz vermieden oder spürbar reduziert. Solche Inkonsistenzen könnten entstehen, wenn Aktiva oder Passiva unterschiedlich bewertet bzw. Gewinne und Verluste einerseits erfolgsneutral, andererseits erfolgswirksam erfasst werden.
- Eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten und/oder finanziellen Verbindlichkeiten wird auf der Basis von Zeitwerten gemanagt und in ihrer Performance verfolgt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit einem dokumentierten Risikomanagementsystem bzw. einer dokumentierten Investmentstrategie, das bzw. die gleichzeitig die Grundlage für die interne Informationsversorgung des Managements darstellt.
- Die Fair Value-Option soll auch auf Instrumente anzuwenden sein, die ein oder mehr eingebettete Derivate enthalten.

Außerdem wurden für Kredite und Forderungen, auf die die Fair Value-Option angewendet wird, zusätzliche Angabepflichten zum Kreditrisiko vorgegeben, die nicht in IAS 39, sondern in den aktuellen Entwurf eines eigenen Standards zu den Angaben im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (ED 7) aufgenommen werden.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_977_0502ob07.pdf

Das geplante öffentliche Treffen, auf dem der oben erwähnte überarbeitete Vorschlag für die Fair Value-Option mit Vertretern aus der Praxis diskutiert wurde, fand am 16.3.2005 statt. Neben bestimmten Überarbeitungen wurden dabei auch Klarstellungen zu den geplanten Übergangsfristen und die Aufnahme zusätzlicher Beispiele in die Anwendungsleitlinien angemahnt. Das IASB will nun eine erneut überarbeitete Fassung der Fair Value-Option auf seiner April-Sitzung diskutieren.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_upd0503.pdf

Weitere Interpretationen veröffentlicht

Das Interpretationskomitee des IASB hat zum Jahresende 2004 folgende Interpretationen veröffentlicht:

- IFIRC 3 „Emission Rights“ – handelbare Emissionsrechte aus staatlichen Emissionshandlungsprogrammen sind bei Zuteilung als immaterielle Vermögenswerte mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu aktivieren. Gleichzeitig ist eine Rückstellung für die einzulösenden Emissionsrechte proportional zum Schadstoffausstoß zu bilden.
- IFRIC 4 „Determining whether an Arrangement contains a Lease“ – In IFRIC 4 wird dargelegt, welche Vertragsgestaltungen wie Leasingverträge zu behandeln sind, auch wenn sie nicht diese Bezeichnung tragen. Hiervon sind insbesondere Zuliefer- und Outsourcingvereinbarungen betroffen.
- IFRIC 5 „Rights to Interests arising from Decommissioning, Restoration and Environmental Funds“ - IFRIC 5 regelt, wie erwartete Erstattungen aus Fonds zu behandeln sind, die zur Deckung künftiger Entsorgungs-, Rekultivierungs- und ähnlicher Verpflichtungen eingerichtet wurden.

IAS/IFRS für den Mittelstand

Das Projekt „Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities (SME)“ wird in „Accounting Standards for Non-Publicly Accountable Entities (NPAEs)“ umbenannt. Aus dem neuen Titel erschließt sich direkt der eigentliche Adressatenkreis dieses Projektes: die zu entwickelnden Standards konzentrieren sich auf die Finanz-Berichterstattung von solchen Unternehmen, die nicht zu den „Publicly Accountable Entities“ zählen und dennoch ihre Abschlüsse zu unterschiedlichen Zwecken gegenüber Dritten (bspw. Eigentümer, die nicht in das Management eingebunden sind, Fremdkapitalgeber oder Ratingagenturen) offen legen.

Darüber hinaus wird die bestehende IASB-interne Projektgruppe um Personen erweitert, die als Ersteller und/oder Adressat praktische Erfahrungen mit Abschlüssen von NPAEs haben.

Für September 2005 sind erste öffentliche Gesprächskreise beim IASB geplant. Dort sollen mögliche Ansatz- und Bewertungserleichterungen für die Abschlüsse von NPAEs diskutiert werden. Im Vorfeld dieser Gespräche soll zu Beginn des zweiten Quartals ein Fragenkatalog verschickt werden, um die im September zu diskutierenden Ansatz- und Bewertungserleichterungen zu identifizieren. Alle Kommentatoren, die 2004 eine Stellungnahme zum damaligen Diskussionspapier (↪ [StandardSettingReport 1/2004](#)) abgegeben haben, erhalten diesen Fragenkatalog unaufgefordert zugesandt. Die Kommentierungsfrist soll am 31.5.2005 enden. Der DGRV wird die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen.

Der weitere Ablauf ist wie folgt geplant:

- Juni 2005: die Ergebnisse aus dem Fragenkatalog sollen innerhalb der Projektgruppe und des Standard Advisory Council beraten werden.
- September 2005: erste Round table-Gespräche
- Oktober/November 2005: die Projektgruppe soll zusammen mit dem Standard Advisory Council mögliche Ansatz- und Bewertungserleichterungen für Abschlüsse von NPAs diskutieren.
- März 2006: Exposure Draft mit einer auf 120 Tage erweiterte Kommentierungsfrist
- 2007: Veröffentlichung eines Standards, der auf Geschäftsjahre anwendbar sein soll, die am oder nach dem 1.1.2008 beginnen.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_upd0502.pdf

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_133_upd0503.pdf

Die Bedeutung dieses Projektes wurde auf einer öffentlichen Anhörung im März 2005 durch das Bundesjustizministerium nochmals betont. Das Ministerium forderte alle betroffenen Verbände explizit dazu auf, nachhaltig an der Entwicklung der "Accounting Standards for Non-Publicly Accountable Entities (NPAs)" mitzuwirken und die Interessen des deutschen Mittelstandes einzubringen.

Diskussionspapier zur Lageberichterstattung angekündigt

Die im Rahmen des Forschungsprojekts zur Lageberichterstattung nach IAS/IFRS gegründete Projektgruppe hat unter Beteiligung des DRSC dem IASB einen überarbeiteten Entwurf eines Diskussionspapiers vorgelegt, das einen Vorschlag für einen eigenen Lageberichtstandard nach IAS/IFRS enthält. Gegenwärtig zählt ein Lagebericht nicht zu den Bestandteilen eines IAS/IFRS-Abschlusses. Die Projektgruppe empfiehlt dem IASB, einen prinzipienbasierten Standard zur Lageberichterstattung zu erlassen, der verpflichtend mindestens von öffentlich notierten Unternehmen anzuwenden ist. Für diese Unternehmen wäre dann der Lagebericht ein Pflichtbestandteil des IAS/IFRS-Abschlusses. Inhaltlich soll der Lagebericht Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Gegenstand des Unternehmens
- Unternehmensziele und -strategien
- Unternehmensressourcen und -risiken
- Performancemaßnahmen und -indikatoren
- Ergebnisse und Vorhersagen

Das IASB hat in seiner Februar-Sitzung beschlossen, das vorliegende Diskussionspapier mit dem Standardentwurf zu veröffentlichen, sobald es vollständig erarbeitet ist. Eine Vorgabe, wann damit zu rechnen ist, wurde nicht bekannt.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_977_0502sob08.pdf

Offizielle IASB-Übersetzung von IFRIC 2 fehlerhaft

Am 15.3.2005 veröffentlichte das IASB seine offizielle deutsche Übersetzung der Interpretation IFRIC 2 „Members' Shares in Co-operative Entities and Similar Instruments“ unter dem Titel „Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente“. Der deutsche Text steht ausschließlich im kostenpflichtigen Bereich der IASB-Homepage zur Verfügung.

Die vorliegende Übersetzung enthält nach Ansicht des DGRV derart gravierende Fehler, dass eine falsche Anwendung in der Praxis ernsthaft zu befürchten ist. Festzustellen ist, dass dem IASB die Besonderheiten der genossenschaftlichen Finanzverfassung nicht bekannt sind. Beispielsweise definiert das IASB Geschäftsanteile fälschlicherweise als „an Genossenschaftsmitglieder ausgegebene Anteile, mit denen das Eigentumsrecht der Mitglieder am Unternehmen verbrieft wird“. Der DGRV hat die vorliegende Übersetzung des IASB überarbeitet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Außerdem hat er die Verantwortlichen in der Europäischen Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass die fehlerhafte IASB-Übersetzung nicht die Grundlage sein darf für die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte deutsche Fassung des IFRIC 2. Auch an dieser Stelle hat der DGRV seine Unterstützung angeboten.

Ownership/Settlement-Approach des FASB

Das FASB hatte im vergangenen Jahr beschlossen, der bilanziellen Kapitalabgrenzung grundsätzlich den sogenannten „Ownership/Settlement Approach“ zu Grunde zu legen. Danach ist für die Qualifizierung rückzahlbarer Kapitaltitel (bspw. Geschäftsguthaben oder Genussrechtskapital) die Frage entscheidend, ob das überlassene Kapital eine direkte Eigentümerstellung („direct ownership relationship“) begründet. Von Bedeutung sind dabei die Faktoren Nachrangigkeit und Teilhabe an der Unternehmenssubstanz.

Insgesamt lassen sich vier Fälle unterscheiden:

- Fall 1: Ein Instrument, das keine „settlement obligation“ (Leistungsverpflichtung, d. h. Verpflichtung des Emittenten zur Rückzahlung des übernommenen Kapitals oder zur festen Vergütung) enthält, stellt Eigenkapital dar.
- Fall 2: Ein Instrument, das eine „direct ownership relationship“ (direkte Eigentümerbeziehung) zwischen dem Emittenten und dem Vertragspartner vermittelt, ist auch dann als Eigenkapital zu qualifizieren, wenn es eine „settlement obligation“ enthält. Als Beispiel wird eine Stammaktie angeführt, die zwingend zum anteiligen Unternehmenswert zurückgegeben werden kann.
- Fall 3: Ein Instrument, das eine „settlement obligation“ enthält und gleichzeitig weder eine direkte noch eine indirekte Eigentümerbeziehung vermittelt, ist kein Eigenkapital.

- Fall 4: Ein Instrument, das eine indirekte Eigentümerbeziehung vermittelt und durch ein Instrument erfüllt wird, das eine direkte Eigentümerstellung verschafft, ist Eigenkapital.

Anfang März wurde ein Vor-Entwurf für einen SFAS "Proposed Classification for Single Component Instruments with Characteristics of Equity" beim FASB diskutiert.

<http://www.fasb.org/project/liabeq.shtml#plans>

Fortentwicklung der Kapitalabgrenzung in IAS 32

Bereits im alten Jahr haben das IASB und das FASB ein gemeinsames Projekt zur Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital aufgesetzt. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, in einem ersten Schritt einen gemeinsamen „Exposure Draft“ zu veröffentlichen und abschließend einen einheitlichen Standard zur Kapitalabgrenzung zu entwickeln. Nachdem die Projektleitung beim FASB liegt, stellen die oben vorgestellten aktuellen Ansätze zur Kapitalabgrenzung nach US-GAAP den Ausgangspunkt für das gemeinsame Projekt dar.

http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/16_99_file.pdf

Übersetzung aller IAS/IFRS veröffentlicht

Am 8. März 2005 veröffentlichte das IASB die offizielle deutsche Übersetzung aller International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS) mit Stand 31.3.2004. Die Texte (Bound Volume 2004) stehen ausschließlich im kostenpflichtigen Bereich der IASB-Homepage zur Verfügung. Eine Printversion ist noch nicht zu beziehen. Das IASB arbeitet gegenwärtig an der Übersetzung der 2005er Standards (Bound Volume 2005). Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, werden die deutschen Texte durch das IASB ebenfalls online zur Verfügung gestellt.

Standardsetting in Europa

Endorsement des IFRS 2

Die Europäische Kommission hat am 4.2.2005 die Verordnung (EG) Nr. 211/2005 beschlossen, mit der IFRS 2 „Share-based Payment“ (Aktienbasierte Vergütung) in europäisches Recht übernommen wird. IFRS 2 regelt die erfolgswirksame Bilanzierung aktienbasierter Vergütungsinstrumente als Personalaufwand. Dieser Standard ist in der übernommenen Fassung am 11.2.2005 im Amtsblatt der EU in deutscher Sprache veröffentlicht worden.

http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_041/l_04120050211de00010027.pdf

Endorsement-Entwurf zu IFRIC 2

Am 25.2.2005 wurde im Rechnungslegungsausschuss der EU der Entwurf zur Übernahme von IFRIC 2 „Members' Shares in Co-operative Entities and Similar Instruments“ (Geschäftsguthaben in Ge-

nossenschaften und ähnliche Instrumente) einstimmig angenommen. Sobald alle offiziellen Übersetzungen dieser Interpretation in die EU-Amtssprachen vorliegen, kann die Kommission IFRIC 2 formell in europäisches Recht übernehmen.

http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/docs/arc/2005-02-25-summary-record_en.pdf

Endorsement-Empfehlung zur Fair Value-Option durch die EFRAG vorgeschlagen

Um das Endorsement der Fair Value-Option zu beschleunigen, schlägt die EFRAG eine Übernahme der im Februar vorgelegten Fassung der Fair Value-Option vor.

http://www.efrag.org/doc/3665_IASB-FVO_March05Roundtables.pdf

Mit dieser Vorgehensweise durchbricht die EFRAG ausnahmsweise ihr gewohntes Vorgehen, Standards bzw. deren Änderungen erst zu kommentieren, nachdem sie endgültig durch das IASB verabschiedet sind. Wie oben bereits berichtet, plant das IASB, im April eine überarbeitete Fassung der Fair Value-Option zu beraten. Die EFRAG stellt daher ihren Vorschlag unter den Vorbehalt der weiteren Entscheidungen des IASB.

http://www.efrag.org/doc/3664_EFRAG-IAS39AmendmenttoIAS39FVOendorsementdraft-22Mar05.doc

Die im IASB vorgelegten Änderungen an der aktuellen Fair Value-Option in IAS 39 sind eine Reaktion auf die einschlägige Kritik von Seiten der EU. Aufgrund dieser Kritik wurde IAS 39 nur mit Ausnahmen in europäisches Recht übernommen (↪ [StandardSettingReport 3 und 4/2004](#)). Das Endorsement der Neufassung der Fair Value-Option würde eine dieser Ausnahmen hinfällig werden lassen.

EU drängt auf mehr Einfluss beim IASB

EU-Binnenmarktkommissar Charlie McCreevy hat das System, mit dem das IASB seine Standards erarbeitet, kritisiert. Hintergrund sind die Spannungen zwischen dem IASB und der Europäischen Kommission insbesondere im Zusammenhang mit IAS 39. Dieser Standard wurde nach einschlägiger Kritik aus den europäischen Finanzkreisen letztlich nur unter Ausschluss ausgewählter Bestandteile in europäisches Recht übernommen (↪ [StandardSettingReport 3 und 4/2004](#)). Für McCreevy orientiert sich das IASB bei der Festlegung neuer Rechnungslegungsstandards zu stark an US-amerikanischen Vorgaben. McCreevy fordert einen größeren Einfluss Europas beim IASB. Beispielsweise solle dessen Arbeitsprogramm künftig stärker europäische Prioritäten berücksichtigen. In diesem Zusammenhang hat McCreevy angekündigt, sich intensiv mit der Frage der Verantwortlichkeit, mit der Finanzierung und mit der Unabhängigkeit des internationalen Standardsetting zu beschäftigen. Das System des IASB soll in Zukunft transparenter gestaltet werden. Dazu schlägt der EU-Kommissar vor, dass sowohl im

IASB als auch in der Gruppe der Treuhänder, die das Board beaufsichtigen, die Länder stärker vertreten sind, die die internationalen Standards in der jeweils nationalen Rechnungslegung vorschreiben.

Paul Volcker, Präsident der IASB-Treuhänder, wies die umfassende Kritik von McCreevy zurück. Er verwies darauf, dass berechnete Beanstandungen bereits in laufenden Reformvorhaben berücksichtigt seien. Zugleich betonte Volcker die Unabhängigkeit des Standardsetting. Er warnte davor, durch eine stärkere Kontrolle diese Unabhängigkeit zu beschädigen. Im Interesse allgemein akzeptierter Standards müsse das IASB vielmehr vor nationalen, politischen und sektoralen Interessen geschützt werden. Zur Frage der Organbesetzung erklärte Volcker, dass beim Board derzeit jeweils fünf Mitglieder aus den USA und aus Europa stammen, bei den Treuhändern stehen sieben Europäern sechs US-Amerikanern gegenüber. Diese Zahlen spiegeln nach Ansicht Volckers die Bedeutung der EU angemessen wider.

„Financial Instruments Working Group“ eingesetzt

Die EFRAG hat im März 2005 die Mitglieder der im vergangenen Jahr angekündigten Arbeitsgruppe „Financial Instruments“ benannt. Für die elfköpfige Gruppe wurden sowohl Vertreter aus dem Finanzsektor als auch aus dem Nicht-Finanzsektor ausgewählt. Die Gruppe wird durch Dr. Thomas Naumann (Chief Financial Officer der Institutional Restructuring Unit / Dresdner Bank) in dessen Eigenschaft als Mitglied der Technical Experts Group (TEG) geleitet. Als zweiter deutscher Vertreter wurde Helmut Ortolof von der DZ Bank AG berufen.

Die Arbeitsgruppe wird regelmäßig alle zwei Monate zusammen kommen. Bei Bedarf können außerplanmäßige Treffen vereinbart werden. Inhaltlich soll die „Financial Instruments Working Group“ die Arbeit der EFRAG im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten pro-aktiv begleiten und sicherstellen, dass europäische Interessen beim IASB berücksichtigt werden. Dazu wird sie regelmäßig die Arbeit und die Ergebnisse der entsprechenden Gremien auf Ebene des IASB verfolgen. Außerdem sollen entsprechende Diskussionspapiere beispielsweise für das EFRAG Advisory Forum erarbeitet und einschlägige vorläufige Stellungnahmen erstellt werden.

http://www.efrag.org/doc/3413_TOR-FinInstrWorkinggroup-041109-final.doc

Zweites deutsches Mitglied in die Technical Experts Group der EFRAG berufen

Mit Dr. Thomas Seeberg sitzt nun neben Dr. Thomas Naumann (Chief Financial Officer der Institutional Restructuring Unit/Dresdner Bank) ein zweiter Deutscher in der Technical Experts Group (TEG) der EFRAG. Die TEG ist innerhalb der EFRAG für die Facharbeit zuständig. Dr. Seeberg ist Mitglied der Geschäftsführung der OSRAM GmbH, München.

http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/docs/arc/2005-02-25-summary-record_en.pdf

Standardsetting in Deutschland

Bekanntmachung des DRS 15 „Lageberichterstattung“

Im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 26.2.2005 ist der Deutsche Rechnungslegungs Standard DRS 15 „Lageberichterstattung“ als Beilage durch das Bundesjustizministerium gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden. DRS 15 regelt die Lageberichterstattung für alle Mutterunternehmen, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen haben oder freiwillig aufstellen. Eine entsprechende Anwendung auf die Lageberichterstattung gemäß § 289 HGB wird empfohlen. DRS 15 ist erstmals anzuwenden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen.

Bekanntmachung des DRÄS 2

Im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 15.2.2005 ist der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard DRÄS 2 durch das Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden. DRÄS 2 setzt die Standards DRS 1 („Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB“) und DRS 1a („Befreiender Konzernabschluss nach § 292a HGB/Konzernabschluss nach US-GAAP ...“) außer Kraft (→ [StandardSettingReport 4/2004](#)). DRS 1 und DRS 1a sind letztmals auf das vor dem 1.1.2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Soweit ein Konzern von dem Wahlrecht des Art. 57 S. 1 Nr. 2 S. 2 EGHGB Gebrauch macht, sind die beiden Standards letztmals auf ein vor dem 1.1.2007 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.

E-DRÄS 3 veröffentlicht

Am 4.2.2005 hat der Deutsche Standardisierungsrat den am 1.2.2005 verabschiedeten Entwurf für einen Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard DRÄS 3 veröffentlicht. Mit E-DRÄS 3 werden die Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 2 bis Nr. 14 an die Gesetzesänderungen des Bilanzrechtsreformgesetzes angepasst. Weiterhin werden die Geltungsbereiche der Standards dahingehend vereinheitlicht, dass sie auf Konzernabschlüsse nach § 290 HGB sowie § 11 PublG anzuwenden sind. Grundlegende konzeptionelle Änderungen sind im Rahmen dieser Überarbeitung der Standards nicht vorgesehen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/E-DRAES_3_website.pdf

E-RIC 2 zur Bilanzgliederung nach IAS 1 veröffentlicht

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee des DRSC hat am 7.3.2005 den Entwurf einer Rechnungslegungs Interpretation Nr. 2 (E-RIC 2) veröffentlicht. E-RIC 2 beschäftigt sich mit der Bi-

lanzgliederung nach Fristigkeit gemäß IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“. Gesonderte Ausweisschriften in IFRS 5 und überarbeitete Regelungen in IAS 1 führen zu wesentlichen Abweichungen von der bisherigen Bilanzgliederung nach IAS 1 a. F. Außerdem sind erhebliche Unterschiede zur Bilanzgliederung gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB festzustellen. Zur Konkretisierung der Mindestanforderungen nach IAS 1 n. F. hat das Rechnungslegungs Interpretations Committee des DRSC ein Beispiel für ein Bilanzgliederungsschema in den Anhang zu E-RIC 2 aufgenommen.

E-RIC 2 steht zum Download auf der DRSC-Homepage bereit. Stellungnahmen können bis zum 22.4.2005 über das DRSC eingereicht werden. Der DGRV wird diese Möglichkeit nutzen.

http://www.standardsetter.de/drsc/docs/press_releases/E-RIC2_070305.pdf

IDW-Stellungnahme zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS als Entwurf vorgelegt

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit Stand vom 2.3.2005 einen Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9 n. F.) verabschiedet.

Der Entwurf beschäftigt sich unter anderem mit folgenden Punkten:

- Begriff des „Aktiven Marktes“ nach IAS 39
- Einzelfragen zur Abgrenzung eines aktiven Marktes
- Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten
- Wertminderung und Uneinbringlichkeit von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie Loans and Receivables nach IAS 39
- Hedge Accounting nach IAS 39 (Voraussetzungen, bilanzielle Abbildung, usw.)

Der Entwurf steht im öffentlichen Bereich auf der IDW-Homepage zur Verfügung und kann bis zum 30.9.2005 kommentiert werden.

<http://www.idw.de/idw/generator/property=Inhalt/id=300964.pdf>

Mögliche Auswirkungen des Teil-Endorsement von IAS 39 auf den Bestätigungsvermerk

IAS 39 wurde mit zwei Ausnahmen in das europäische Recht übernommen (↪ [StandardSettingReport 3 u. 4/2004](#)). Zum einen wird die Fair Value-Option ausschließlich auf die Aktivseite begrenzt. Zum anderen werden die Vorgaben zum Hedge Accounting gelockert, sodass auch Sicht- und Spareinlagen in einen Fair Value-Hedge einbezogen werden können. Den Mitgliedstaaten wird jedoch gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt (Mitgliedstaatenwahlrecht), den Unternehmen die Anwendung der vollen Vorschriften des IAS 39 zum Hedge Accounting zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschafts-

prüfer (IDW) mögliche Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk diskutiert. Sie bezogen sich dabei auf folgende Fälle:

- Eine Bestätigung der Anwendung der in europäisches Recht übernommenen IAS/IFRS ist problematisch, wenn ein Unternehmen die Fair Value-Option auch in Bezug auf Schulden ausübt, also der im Rahmen des Teil-Endorsement des IAS 39 vorgenommenen Beschränkung auf die Aktivseite nicht folgt.
- Eine Bestätigung der Anwendung der vollen IAS/IFRS ist in den Fällen problematisch, in denen ein Unternehmen unter Rückgriff auf das durch den jeweiligen Nationalstaat entsprechend umgesetzte Mitgliedstaatenwahlrecht abweichend von IAS 39 Sicht- und Spareinlagen in das Hedge Accounting einbeziehen.

Die endgültigen Vorschläge des HFA für die Formulierung des Bestätigungsvermerks in den genannten Fällen sind bislang noch nicht veröffentlicht worden.

Anerkennungsvertrag mit der DPR unterzeichnet

Am 30.3.2005 hat die Bundesjustizministerin den Anerkennungsvertrag mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. unterzeichnet. Damit wurde die DPR als Prüfstelle im Sinne von § 342 b Abs. 1 HGB durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen anerkannt.

Das Ende 2004 in Kraft getretene Bilanzkontrollgesetz führt zum 1.7.2005 ein Enforcement-Verfahren zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Unternehmensabschlüssen ein (↪ [StandardSettingReport 2/2004](#)). Im Fokus der Prüfstelle, zu deren Gründungsmitgliedern auch der DGRV gehört, werden ca. 1.400 Unternehmen stehen. Vorstandsvorsitzender der Prüfstelle ist Dr. Werner Brandt (Finanzvorstand SAP AG), sein Stellvertreter ist Dr. Wolfgang Sprißler (Finanzvorstand HypoVereinsbank AG).

<http://www.frep.info/>

Regierungsentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zur Jahresmitte angekündigt

Der ursprünglich für Jahresmitte 2004 angekündigte Entwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) (↪ [StandardSettingReport 3/2004](#)) ist nun offiziell auf Jahresmitte 2005 verschoben worden. Der DGRV hatte in Vorgriff auf das BilMoG bereits im November 2004 ein entsprechendes Positionspapier zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften und zur Fortentwicklung des Bilanzrechts an das Bundesjustizministerium übermittelt. Diese Stellungnahme steht im Mitgliederbereich der DGRV-Homepage zum Download zur Verfügung.

<http://www.dgrv.de/de/mitgliederbereich/downloads.html>

Standardsetting international

Standardisierungsaktivitäten der IFAC

Die IFAC (↪ [Glossar](#)) hat im Februar 2005 eine aktualisierte Fassung des „Handbook of International Auditing, Assurance and Ethics Pronouncements“ veröffentlicht. Das Handbuch enthält alle Erklärungen, die das IAASB (↪ [Glossar](#)) und das Ethics Committee bis zum 31.12.2004 herausgegeben haben und steht auch als pdf-Dokument kostenlos zum Download bereit.

<http://www.ifac.org/News/LastestReleases.tmp?NID=1107577516702997>

Ebenfalls im Februar 2005 wurde ein 822-seitiges „Handbook of International Public Sector Accounting Standards Board Pronouncements“ herausgegeben, das auch kostenlos von der IFAC-homepage herunterladbar ist.

Im Anschluss an die März-Sitzung hat das IAASB Entwürfe für neue bzw. überarbeitete internationale Prüfungsstandards (ISA) veröffentlicht:

- ISA 260 „The Auditor’s Communication with Those Charged with Governance“
- ISA 705 „Modifications to the Opinion in the Independent Auditor’s Report“ und
- ISA 706 “Emphasis of Matter Paragraphs and Other Matters Paragraphs in the Independent Auditors Report“
- ISA 600 „The Audit of Group Financial Statements“

Für die Entwürfe wurde eine Kommentierungsfrist bis 31.7.2005 gesetzt.

Der Entwurf für den überarbeiteten ISA 260 setzt einen neuen Rahmen für die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Unternehmensführung, der ihrer Bedeutung für die Effektivität der Abschlussprüfung Rechnung trägt. Im Vergleich zum bestehenden Standard wird gezielter darauf eingegangen, welche Sachverhalte – auch außerhalb von Rechnungslegungs- und Offenlegungsprozess - der Abschlussprüfer kommunizieren sollte.

Die Entwurfsfassungen für ISA 705 und ISA 706 sind abgeleitet aus ISA 701 „Modifications of the Independent Auditor’s Report“. Zielsetzung des mit Beispielen unterlegten ISA 705 ist es, Umstände zu benennen, in denen der Abschlussprüfer ein abweichendes Prüfungsurteil (Ausnahmen vom Prüfungsurteil, Verweigerung des Prüfungsurteils oder negatives Prüfungsurteil) abzugeben hat. ISA 706 geht auf Bestätigungsberichte ein, die durch einen Zusatz (Hervorhebung eines Sachverhalts in einem gesonderten Abschnitt) erweitert sind, ohne jedoch damit das Prüfungsurteil selbst zu berühren.

Der überarbeitete Entwurf des ISA 600 enthält Leitlinien für die Prüfung von Konzernabschlüssen. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen alleiniger oder geteilter Verantwortlichkeit für das Prüfungsurteil des Konzernabschlussprüfers. An den Konzernabschlussprüfer werden unter allen Um-

ständen die gleichen Anforderungen gestellt. Der Konzernprüfer ist insofern in die Abschlussprüfung einzelner Teilabschlüsse hinreichend („sufficiently“) einzubeziehen, er hat außerdem in Bezug auf die Arbeit anderer Abschlussprüfer Prüfungshandlungen durchzuführen, um deren Angemessenheit für die Zwecke der Konzernabschlussprüfung zu beurteilen.

http://www.ifac.org/MediaCenter/?q=node/view/91&PHPS_ESSID=4d1cf4ea6bbbcccd0894cb2811dff675

Bereits in der Dezember-Sitzung hatte das IAASB die Aufnahme eines Projekts zur Überarbeitung des ISA 620 „Using the Work of An Expert“ beschlossen. Auf weitere Ergebnisse der Dezember Sitzung sind wir bereits in unserem ↪ [StandardSettingReport 4/2004](#) eingegangen.

Public Interest Oversight Board (PIOB)

Mit dem Public Interest Oversight Board (PIOB) trat am 1.3.2005 ein neu gegründetes Organ zu seiner ersten Sitzung zusammen. Aufgabe des PIOB ist die Überwachung der Standardisierungsaktivitäten der IFAC sowie des Member Body Compliance Programms (↪ [StandardSettingReport 3/2004](#)). Das Gremium besteht aus acht Mitgliedern, von denen sieben durch die IOSCO (↪ [Glossar](#)), den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, die internationale Versicherungsaufsichtsbehörde (IAIS International Association of Insurance Supervisors) und die Weltbank nominiert werden. Das achte Mitglied wird von den genannten Organisationen aus einem von der IFAC nominierten Personenkreis bestimmt.

Die Gründung des PIOB geht zurück auf die im November 2003 von der IFAC gebilligten Reformvorschläge (↪ [StandardSettingReport 1/2004](#)). Es soll hierdurch sicher gestellt werden, dass die Standardisierungsaktivitäten der IFAC für die durch die Standards Verpflichteten transparent sind und das öffentliche Interesse widerspiegeln. Das PIOB hat allerdings keine Befugnisse, bei Verstößen Zwangsmaßnahmen anzuordnen – dieses obliegt vielmehr den nationalen Regulierungsbehörden.

http://www.ifac.org/Downloads/inauguration_of_PIOB.pdf

Basel II

Der Baseler Ausschuss (↪ [Glossar](#)) berät derzeit über zusätzliche Regeln für die Eigenkapitalunterlegung von Kreditderivaten. „Credit Default Swaps“, die als Kreditversicherungen genutzt werden, gewinnen im Bankgeschäft zunehmend an Bedeutung. Zur Abschätzung der Auswirkungen dieser Regeln soll im vierten Quartal 2005 eine fünfte „Quantitative Impact Study“ (QIS 5) durchgeführt werden. Für Länder, die wie Deutschland eine QIS 4-Erhebung durchführen, soll es lediglich eine Nacherhebung geben. Auf Basis der QIS 5-Daten sollen dann im Frühjahr 2006 die Risikogewichte für nach bankinternen Ratingverfahren bewertete Kreditnehmer überprüft und endgültig festgelegt werden (↪ [StandardSettingReport 4/2004](#)).

Der Baseler Ausschuss hat in diesem Zusammenhang am 11.4.2005 gemeinsam mit der IOSCO ein Konsultationspapier vorgelegt, das sich mit der Frage der Eigenkapitalunterlegung bei Kontrahenten-Ausfallrisiken, insbesondere bei Derivategeschäften, beschäftigt. Dort sollen die Banken neben einem überarbeiteten Standardansatz auch auf eigene Modelle der Risikobemessung zurückgreifen können. Außerdem beschäftigt sich das Konsultationspapier mit der Risikogewichtung von Doppel-Ausfalleffekten (sog. „Double Default“), d.h. mit der Eigenkapitalunterlegung von Ausleihungen, die von einem Dritten garantiert sind. Die Konsultationsfrist endet am 27.5.2005.

<http://www.bis.org/press/p050411.htm>

Standardsetting in Europa

Umsetzung von Basel II in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission möchte die vom Baseler Ausschuss überarbeiteten Vorgaben zum Handelsbuch im Gesamtpaket mit den neuen Eigenkapitalvorschriften für die Kreditwirtschaft (Basel II) übernehmen. Sie hat daher ebenfalls entsprechende Dokumente veröffentlicht und der Branche für Stellungnahmen eine Frist bis zum 27.5.2005 gesetzt.

http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/index_de.htm#consultation

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für die Änderung der kodifizierten Bankenrichtlinie (2000/12/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (93/6/EWG) vom 14.7.2004 liegt inzwischen in einer deutschen Übersetzung vor.

http://europa.eu.int/comm/internal_market/regcapital/index_de.htm#capitalrequire

In der Diskussion über die grundsätzliche Ausrichtung der Gesetzgebung bekannten sich die EU-Finanzminister Anfang dieses Jahres mehrheitlich zum Instrument des „Consolidated Supervisor“. Danach soll die Aufsichtsbehörde desjenigen Landes, in dem eine international agierende Bankengruppe ihren Sitz hat („Home Supervisor“), vorrangig für die Überwachung dieses Konzerns inklusive der Genehmigung des dort verwendeten Rating-Systems zuständig sein und die Arbeit der Aufsichtsinstanzen in den anderen Ländern, in denen der Konzern tätig ist („Host Supervisors“) koordinieren. In dieser Positionierung kann ein erster Schritt auf dem Weg zu einer EU-einheitlichen Finanzaufsicht gesehen werden. Allerdings hat sich das Committee of European Banking Supervisors (CEBS; ↪ [Glossar](#)) bereits während mit dem Hinweis zu Wort gemeldet, dass die jüngste Verständigung der Finanzminister das Maximum des Vertretbaren sei und es „nicht ratsam“ sei, darüber hinauszugehen. Die EU-Kommission hat die Absicht geäußert, im Mai 2005 ein „Grünbuch“ über Hindernisse für die konsolidierte Überwachung zu veröffentlichen und diese in den kommenden fünf Jahren auszuräumen.

Eine rege Diskussion hat sich ferner zu der vorgesehenen EU-Regelung ergeben, gruppeninterne Kredite zwischen Mutter- und Tochterinstitut sowie auch unter Tochterinstituten unter bestimmten Bedingungen von einer Kapitalunterlegung auszunehmen. Der DGRV unterstützt nachdrücklich die Forderung der Wirtschaftsminister der Länder, diese Kapitalfreistellung auch auf Forderungsbeziehungen zwischen Mitgliedern eines institutssichernden Haftungsverbundes auszudehnen.

Weiterhin verlangen die Wirtschaftsminister der Länder, verbindlich auf eine Granularitätsgrenze zu verzichten und den Umfang der im Standardansatz anererkennungsfähigen Sicherheiten an den in der Kreditpraxis üblichen Gepflogenheiten zu orientieren. Aus dem Entwurf der EU-Richtlinie ergibt sich derzeit noch eine Erschwerung der Mittelstandsfinanzierung für kleinere, regional tätige Kreditinstitute, die unbedingt zu vermeiden ist.

Vereinheitlichung der Qualifikationen in den rechnungslegenden und prüfenden Berufen

Acht europäische Berufsverbände aus Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Irland und Großbritannien haben am 18.1.2005 ein Konsultationspapier mit Vorschlägen für eine Harmonisierung der Qualifikationen in den rechnungslegenden und prüfenden Berufen veröffentlicht. Auf deutscher Seite sind das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) Mitglied der sogenannten „Common Content Group“.

Für jedes teilnehmende Land sollen die gleichen Grundvoraussetzungen in der Qualifikation gelten, so dass der Zugang über nationale Grenzen hinweg erleichtert wird. Die Konsultationsfrist endet am 30.6.2005. Es ist vorgesehen, im Jahr 2006 ein überarbeitetes Positionspapier herauszugeben, das von den teilnehmenden Ländern in den nachfolgenden zwei Jahren umzusetzen wäre. Einzelheiten können der Projekthomepage entnommen werden.

<http://www.commoncontent.com/>

Standardsetting in Deutschland

Prüfungsstandards des IDW

Das IDW hat seit Oktober 2004 (↪ [StandardSetting Report 4/2004](#)) keine weiteren ISA-Übersetzungen herausgegeben. Allerdings wurden einige Prüfungsstandards (IDW PS) bzw. Entwürfe für Prüfungsstandards (IDW EPS) und ein Prüfungshinweis (IDW PH) veröffentlicht:

- „Die Prüfung der Schadenrückstellung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen“ (IDW PS 560)
- „Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ (IDW EPS 524)
- „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW PS 140)

- „Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung“ (IDW PS 345)
- „Prüfung einer vorläufigen IFRS-Konzerneröffnungsbilanz“ (IDW PH 9.400.8)

IDW EPS 524 konkretisiert den im Juli 2003 verabschiedeten IDW PS 302 „Bestätigungen Dritter“, indem er auf die Besonderheiten aufgrund der für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute typischen Geschäftstätigkeit, die damit verbundenen Risiken und die von der BaFin vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Regelungen eingeht. Der EPS soll die Stellungnahme BFA 1/1981 „Anforderungen an den Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten durch externe Abstimmung“ ersetzen. IDW PS 345 beinhaltet notwendige Änderungen aufgrund des Bilanzrechtsreformgesetzes.

Die Entwurfsfassungen für neue bzw. überarbeitete Prüfungsstandards stehen auf der IDW-Homepage zum Download bereit.

<http://www.idw.de/idw/generator/id=281114.html>

Angesichts der Bekanntgabe der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) hat der Bankenfachausschuss (BFA) Ende 2004 beschlossen, den Entwurf des IDW Prüfungsstandards „Prüfung der Funktionsfähigkeit der Internen Revision bei Kreditinstituten“ (IDW EPS 523) vorerst zurückzuziehen.

Entwurf VO 1/2005

Die Vorstände von WPK und IDW haben am 15.3.2005 den Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfungspraxis (Entwurf VO 1/2005)“ veröffentlicht. In der Stellungnahme werden die neuen gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen zur Qualitätssicherung konkretisiert.

Die Stellungnahme entspricht dem internationalen Standard ISQC 1 „Quality Control for Firms that Perform Audits and Reviews of historical Financial Information“ sowie dem internationalen Standard ISA 220 „Quality Control for Audits of Historical Financial Information“ und soll die VO 1/1995 ersetzen.

<http://www.idw.de/idw/generator/highlight=/id=377910.html>

Nationale Umsetzung von Basel II

Mit Sammelschreiben an die Verbände der Kreditinstitute vom 24.1.2005 hat die BaFin die Ergebnisse ihrer Umfrage zur Umsetzung der neuen Baseler Eigenkapitalübereinkunft bzw. der EU-Kapitaladäquanzvorschriften bekannt gemacht. Von den teilnehmenden Volks- und Raiffeisenbanken haben demnach 90 % angegeben, von der Möglichkeit Gebrauch machen zu wollen, im Jahre 2007 die Kapitalanforderungen noch nach dem Grundsatz I zu berechnen.

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)

Die BaFin hat am 2.2.2005 den ersten Entwurf ihrer Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vorgelegt und der Branche zur Diskussion gestellt. Mit den MaRisk sollen wesentliche qualitative Elemente der zweiten Säule des Baseler Akkords – also des „Supervisory Review Process“ (SRP) – und die für seine nationale Umsetzung maßgeblichen Richtlinienvorhaben auf Brüsseler Ebene in die deutsche Aufsichtspraxis umgesetzt werden (↪ [StandardSettingReport 3/2004](#)).

Das 29 Seiten starke Papier führt die derzeit auf Basis des § 25a Abs. 1 KWG bestehenden Mindestanforderungen für Handelsgeschäfte (MaH), für das Kreditgeschäft (MaK) sowie für die Interne Revision (MaIR) zusammen und ergänzt sie um qualitative Anforderungen zur Abdeckung von Zinsänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationellen Risiken. Die Entwurfsfassung kann auf den Internetseiten der BaFin abgerufen werden.

[http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?sprache=0&verz=06_\\$P\\$resse_amp_Publikationen*02_P\\$ressemitteilungen*93_Pressemitteilungen_2005\\$&nofr=1&site=0&filter=b&ntick=0](http://www.bafin.de/cgi-bin/bafin.pl?sprache=0&verz=06_Presse_amp_Publikationen*02_P$ressemitteilungen*93_Pressemitteilungen_2005$&nofr=1&site=0&filter=b&ntick=0)

Die BaFin hat ein Fachgremium eingerichtet, das in drei jeweils zwei- bis dreitägigen Klausurtagungen die Entwurfsfassung fachlich weiterentwickeln soll. Anschließend – voraussichtlich im Juli 2005 – soll allen Verbänden ein überarbeiteter Entwurf der MaRisk zur Konsultation vorgelegt werden, so dass die Endfassung der MaRisk im vierten Quartal 2005 veröffentlicht werden kann.

Dem BaFin-Fachgremium gehören Experten aus der Industrie, Abschlussprüfer, Verbandsvertreter sowie Aufseher an. Der genossenschaftliche Verbund wird durch den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) sowie je einen Mitarbeiter der Westdeutschen Genossenschafts-Zentralbank eG (WGZ Bank) und der Raiffeisenbank Much-Ruppichteroth eG vertreten. Die Kommunikation der Arbeitsergebnisse aus den Sitzungen des BaFin-Fachgremiums sowie die Koordinierung von Stellungnahmen des genossenschaftlichen Verbundes erfolgt unter Leitung des BVR im KompetenzTeam Aufsichtsrecht (KT 8). Der DGRV ist im KT 8 vertreten.

ARC (Accounting Regulatory Committee): Das Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rechnungslegung) besteht aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten unter Vorsitz der EU-Kommission. Der Ausschuss wurde durch die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 6 der IAS-Verordnung betreffend der Anwendung von Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) eingerichtet. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, ein Urteil über die Vorschläge der Kommission zur Annahme eines oder mehrerer Internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit Artikel 3 der IAS-Verordnung abzugeben.

http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/committees_en.htm#arc

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision = BCBS): Der 1975 gegründete, bei der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige Ausschuss setzt sich aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der dreizehn wichtigsten westlichen Industriestaaten zusammen. Der BCBS dient als Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit im Bereich Bankenaufsicht. Er erarbeitet allgemeine Standards und erwartet, dass die nationalen Bankenaufsichtsbehörden Schritte unternehmen, diese umzusetzen.

<http://www.bis.org/bcbs/aboutbcbs.htm>

CEBS (Committee of European Banking Supervisors): Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 5.11.2003 gegründete Institution der europäischen Finanzmarktaufsicht mit Sitz in London, die sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken zusammensetzt. Aufgabe ist die Beratung der EU-Kommission, die Koordinierung der sachgerechten Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien durch die EU-Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden.

<http://www.c-ebs.org>

EFRAG: Die EFRAG ist ein privatrechtlich organisierter und finanzierter Expertenausschuss, der die Europäische Kommission bei der Übernahme der IAS berät. Die EFRAG hält engen Kontakt mit dem IASB, um auf den Prozess der Erarbeitung neuer oder der Änderung bestehender IAS bereits im Frühstadium Einfluss nehmen zu können. Kern der EFRAG ist die für die Facharbeit zuständige Technical Expert Group, die von einem Supervisory Board beaufsichtigt und von einem Consultative Forum beraten wird.

<http://www.efrag.org>

Endorsement: Formales Verfahren zur Anerkennung von (beispielsweise) internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards im Rechtskreis der Europäischen Union. Da das Verfahren zur Erarbeitung von Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätzen für börsennotierte Unternehmen an private Einrichtungen (IASB bzw. IFAC) übergeben wurde, bestand ein Dissens mit der herkömmlichen Tradition, wonach Gesetze vom Parlament zu verabschieden sind oder das Parlament diesbezüglich eine Ermächtigung erteilt. Da eine solche Ermächtigung nicht vorliegt, kann die Anwendung von IAS/IFRS bzw. ISA im EU-Rechtskreis nur durch ein formales Anerkennungsverfahren („Endorsement“) ermöglicht werden.

FASB (Financial Accounting Standards Board): Das FASB wurde 1972 gegründet. Es entwickelt Rechnungslegungsstandards für private US-amerikanische Unternehmen. Das FASB umfasst sieben hauptberufliche Mitarbeiter, die jeweils für fünf Jahre gewählt werden und während dieser Periode alle sonstigen Aktivitäten aufgeben müssen. Das FASB wird durch das Board of Trustees der Financial Accounting Foundation (FAF) überwacht und finanziert. Die FAF wird als private Stiftung von den wichtigsten Berufsorganisationen aus dem Bereich des Rechnungswesens getragen.

<http://www.fasb.org>

IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board): Fachausschuss der IFAC (⇒ ebenda), der als unabhängiger Standardsetter fungiert. Seine Aufgabe ist es, weltweit ein hohes Qualitätsniveau im Prüfungswesen sowie in der Qualitätskontrolle und den damit zusammenhängenden Diensten sicherzustellen. Weiterhin soll erreicht werden, dass der Berufsstand seine Mandate weltweit nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

<http://www.ifac.org/iaasb>

IASB (International Accounting Standards Board): Privater, unabhängiger Standardsetter mit Sitz in London; Organ der IASC Foundation. Die IASB-Mitglieder kommen aus verschiedenen Ländern (unter anderem ein Vertreter des DRSC). Ziel des IASB ist die Entwicklung von internationalen Rechnungslegungsstandards.

<http://www.iasb.org>

IFAC (International Federation of Accountants): Im Jahr 1977 gegründeter Weltverband der Accountants, dem derzeit 163 Mitgliedsorganisationen in 119 Ländern angehören. Deutsche Mitglieder sind IDW und WPK. Ziel der IFAC ist die Schaffung eines Berufsstandes mit möglichst einheitlichen Standards im fachlichen und berufsethischen Bereich sowie im Ausbildungsbereich.

<http://www.ifac.org>

IOSCO (International Organization of Securities Commissions): Die 1974 als inneramerikanische Organisation gegründete IOSCO dient der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Wertpapierbereich. Ordentliche Mitglieder sind derzeit 105 staatliche Aufsichtsbehörden für die Wertpapier- und Futurs-Märkte. Deutschland ist durch die BaFin vertreten. Die IOSCO entwickelt Standards für die Wertpapieraufsicht mit dem Ziel, die Effizienz und Solidität der Märkte zu sichern.

<http://www.iosco.org>

SFAS (Statements of Financial Accounting Standards): In den SFAS reguliert das FASB detailliert bestimmte Rechnungslegungsprobleme. Ein SFAS umfasst einen Standard of Financial Accounting and Reporting, der durch eine Inhaltsangabe, durch eine Einführung und fallweise durch Anhänge ergänzt wird. Grundsätzlich müssen die SFAS und die Interpretationen, die dazu erlassen werden, aufgrund einer Verlautbarung der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission - SEC) von allen börsennotierten Unternehmen beachtet werden.

Abkürzungen

AIRBA	Advances Internal Ratings Based Approach	SFAS	Statement of Financial Accounting Standard
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz	SIC	Standard Interpretation Committee
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission	SME	Small and medium-sized entity
ARC	Accounting Regulatory Committee	SMO	Statements of Membership Obligations
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	SREP	Supervisory Evaluation Process
BGH	Bundesgerichtshof	SRP	Supervisory Review Process
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz	US-GAAP	US-Generally Accepted Accounting Principles
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz	VO	Verordnung
BMJ	Bundesministerium der Justiz	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	WPK	Wirtschaftsprüferkammer
CESR	Committee of European Securities Regulators	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
CGU	Cash Generating Unit	ZKA	Zentraler Kreditausschuss
D	Draft (Entwurf)		
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard		
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.		
DSR	Deutscher Standardisierungsrat		
E	Entwurf		
EACB	European Association of Co-operative Banks		
ECOFIN	Economic and Financial Council		
ED	Exposure Draft (Entwurfassung)		
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group		
EPS	Entwurf Prüfungsstandard		
FBE	Fédération Bancaire de l'Union Europeene		
FEE	Fédération des Experts Comptables Européens		
GenG	Genossenschaftsgesetz		
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung		
HFA	Hauptfachausschuss		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HLP	High Level Principles		
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board		
IAPS	International Auditing Practice Statements		
IAS	International Accounting Standard		
IASB	International Accounting Standards Board		
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.		
IFAC	International Federation of Accountants		
IFRIC	International Financial Reporting Interpretation Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
IOSCO	International Organization of Securities Commissions		
IRBA	Internal Ratings Based Approach		
ISA	International Standards on Auditing		
ISQC	International Standards on Quality Control		
KMU	Kleine und mittelgroße Unternehmen		
KWG	Gesetz über das Kreditwesen		
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement		
MiFiD	Markets in Financial Instruments Directive		
NPAE	Non-publicly accountable entity		
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development		
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board		
PH	Prüfungshinweis		
PS	Prüfungsstandard		
RAS	Risk Assessment System		
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee		
RL	Richtlinie		

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Abteilung Grundsatzfragen/
Mitgliederbetreuung

Verantwortlich: WP/StB Ulf Jessen

Redaktion: Dr. Heino Weller (Rechnungslegung)
Volker Hahn (Prüfung)

Kontakt: reporting@dgrv.de